

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2018
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Beabsichtigte Festlegung eines Sanierungsgebiets für das Umfeld des Bahnhofs Nord; Erörterung und Beteiligung der Betroffenen
- ▼ Beabsichtigte Erweiterung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“; Erörterung und Beteiligung der Betroffenen
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung in Berg
- ▼ Aufstellung Bebauungsplan „Gilchinger Glätze“ für den innerörtlichen Bereich mit den Flurnummern 1254/88, 1254/89, 1254/90, 1254/91, 1274, 1274/3, 1274/4, 1274/5, 1274/6, 1274/7, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1280/3, 1281, 1283/28, 1284, 1285, 1285/15, 1285/16, 1285/17, 1285/18, 1285/19, 1285/20, 1286, 1286/12, 1286/13, 1286/14, 1286/15, 1286/16, 1286/17, 1286/20, 1287, 1288, 1289/3, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296/1, 1297/1, 1297/2, 1300, 1300/3, 1301, 1301/3, 1306, 1307, 1307/1, 1308, 1309, 1309/3, 1311, 1312/1, 1314, 1315/1, 1315/14, 1321/37, 1322, 1322/5, 1322/6 Teilfl., 1322/13, 1322/14, 1322/15, 1325/23 Teilfl., 1325/33 Teilfl., 1325/39, 1325/40, 1436/2 Teilfl., 1538/6 Teilfl., 1539 Teilfl., 1539/25 Teilfl., 1619/92, 1619/93 Teilfl., 1619/96 jeweils Gemarkung Gilching; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB
- ▼ 25. Verbandsausschuss-Sitzung am 05.03.2018 des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- 6. Integration von Flüchtlingen im Landkreis Starnberg
- 7. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
- 8. Finanzierung weiterführender Schulen im Landkreis Starnberg; Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien; Übernahme von Kosten für Schulausstattung für das Gymnasium Tutzing
- 9. Finanzierung weiterführender Schulen im Landkreis Starnberg; Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien; Übernahme von Kosten der Schulausstattung für das Gymnasium Starnberg
- 10. Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWISTA); Auflösung des Zweckverbands und Umwandlung des Eigenbetriebs AWISTA in ein Kommunalunternehmen des Landkreises
- 11. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- 12. Verschiedenes

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 16.02.2018 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der ehemaligen Bücherei in der Rathausturnhalle in einen Jugendtreff auf dem Grundstück FlNr. 1240, Gemarkung Gilching, an die Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegehehens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

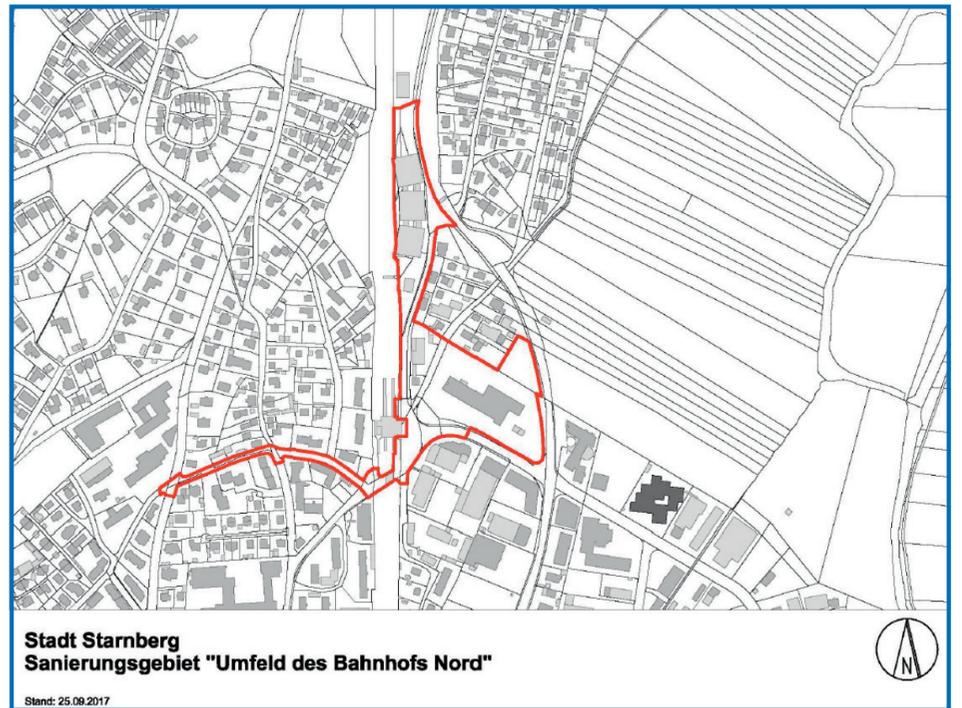
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).



Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ **Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 13.02.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Gebäudeplanung - Architekt (NGH_EU_01/18), Handlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabepattform <https://www.subreport.de/E58374789> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 19.02.2018

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Beabsichtigte Festlegung eines Sanierungsgebiets für das Umfeld des Bahnhofs Nord; Erörterung und Beteiligung der Betroffenen**

Auf Grundlage des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) und der dabei aufgezeigten städtebaulichen Missstände hat sich der Stadtrat der Stadt Starnberg in seiner Sitzung am 09.10.2017 dafür ausgesprochen, für das Umfeld des Bahnhofs Nord ein Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB abzugrenzen.

Nachdem für das Umfeld des Bahnhofs Nord im Jahr 2014 ein städtebaulicher Ideenworkshop durchgeführt wurde, im Zuge der Grundlagenmittlung und der Erarbeitung der Aufgabenstellung zum Wettbewerb die im Gebiet vorhandenen städtebaulichen und verkehrlichen Mängel umfassend dargestellt, Anforderungen hinsichtlich einer künftigen Einzelhandelsnutzung aufgezeigt wurden und das vorgenannte ISEK vorliegt, ist eine ausreichende Beurteilungsgrund-

lage für die Ausweisung eines Sanierungsgebiets vorhanden und daher eine Durchführung vorbereitender Untersuchungen entbehrlich.

Nach derzeitigem Stand werden folgende Sanierungsziele verfolgt, die innerhalb einer Frist von 15 Jahren erreicht sein sollen:

- a) Entwicklung des Bahnhofs Nord als Mobilitätsverknüpfungspunkt insbesondere durch Ausbau des Busbahnhofs, Vernetzung der Verkehrsträger und Neuordnung der Verkehrsführung
- b) Verkehrliche Entlastung der Innenstadt durch bedarfsgerechte Bereitstellung von Stellplätzen z.B. durch den Ausbau der P+R-Anlage
- c) Verbesserung der Fuß- und Radwegebeziehungen
- d) Aufwertung und Belebung des öffentlichen Raums
- e) Verbesserung der Nutzungs- und Gestaltungsqualitäten
- f) Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei sämtlichen Maßnahmen
- g) Ergänzung des Einzelhandelsangebots

Im obenstehenden Lageplan vom 25.09.2016, der auch unter www.starnberg.de eingestellt wurde, ist der räumliche Geltungsbereich des vorgesehenen Sanierungsgebiets dargestellt.

Um über die Sanierungsziele und die mit der Sanierung verbundenen Folgen unterrichten und in einen Dialog eintreten zu können lädt die Stadt Starnberg die betroffenen Eigentümer, Mieter, Pächter und in sonstiger Weise Betroffenen hiermit

**am 05.03.2018, 19 Uhr
in den kleinen Saal der Schlossberghalle,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg,**

ein.

Im Übrigen besteht neben der Informationsveranstaltung die Möglichkeit, sich in der Zeit

vom 01.03.2018 bis zum 06.04.2018

im Rathaus der Stadt Starnberg, Zimmer 311, über die Sanierungsziele und die mit der Sanierung verbundenen Folgen zu unterrichten und sich innerhalb der Frist schriftlich zu äußern.

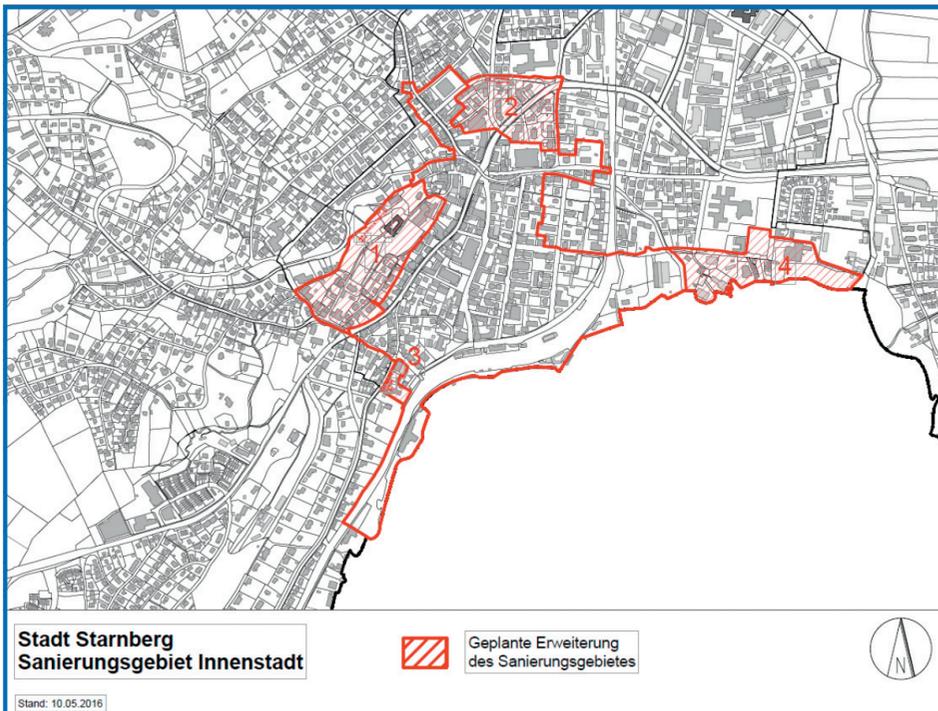
Starnberg, 20.02.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Beabsichtigte Erweiterung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“; Erörterung und Beteiligung der Betroffenen**

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat sich in seiner Sitzung am 09.10.2017 für eine Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Innenstadt“ unter Einbeziehung folgender Bereiche ausgesprochen:

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.



- Bereich zwischen Vogelanger und Schloßweg
- Bereich zwischen Rheinlandstraße und Münchner Straße
- Umfeld des Museums
- Seeufer Zwischen Georgenbach und Wasserpark (Seebad)

Im obenstehenden Lageplan vom 10.05.2016, der auch unter www.starnberg.de eingestellt wurde, sind der räumliche Geltungsbereich des bestehenden Sanierungsgebietes sowie die vorgesehenen Erweiterungsflächen dargestellt.

Daneben wurde beschlossen, die bestehenden Sanierungsziele insgesamt zu ergänzen.

Bestehende Sanierungsziele:

- Stärkung der Versorgungsfunktion der Innenstadt
- Anregung der Eigeninitiative der Akteure der Innenstadt (Eigentümer, Einzelhändler, Gewerbetreibende) z.B. mittels Projektfond, Förderprogramm Barrierefreiheit
- Schaffung hoher Aufenthaltsqualität insbesondere der durch Einzelhandelsbesatz geprägten innerstädtischen Straßen und attraktive fußläufige Vernetzung der Einkaufsstraßen untereinander
- Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit durch alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV, PKW)
- Umstrukturierung und Aufwertung des Bereiches „Seeanbindung“
- Schaffung einer attraktiven Verknüpfung des Sees mit der Innenstadt
- Aufwertung der mangelhaften städtebaulichen Situation des öffentlichen Raumes im Bahnhofsumfeld

Vorgesehene zusätzliche Sanierungsziele:

- Entwicklung von verkehrssicheren, barrierefreien Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen dem Stadtkern und wichtigen Zielen wie Bahnhöfen, öffentlichen Einrichtungen und dem See
- Vernetzung und Aufwertung des öffentlichen Raumes im innenstadtnahen Bereich
- Schaffung eines durchgängigen und barrierefreien Uferweges für Fußgänger und Radfahrer

Um über die Sanierungsziele und die mit der Sanierung verbundenen Folgen unterrichten und in einen Dialog eintreten zu können lädt die Stadt Starnberg die betroffenen Eigentümer, Mieter, Pächter und in sonstiger Weise Betroffenen hiermit

**am 05.03.2018, 19 Uhr
in den kleinen Saal der Schlossberghalle,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg,**

ein.

Im Übrigen besteht neben der Informationsveranstaltung die Möglichkeit, sich in der Zeit

vom 01.03.2018 bis zum 06.04.2018

im Rathaus der Stadt Starnberg, Zimmer 311, über die Sanierungsziele und die mit der Sanierung verbundenen Folgen zu unterrichten und sich innerhalb der Frist schriftlich zu äußern.

Starnberg, 20.02.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 20.02.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 20.02.2018 zum Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse/Aufkirchner Straße“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus in Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden unbeachtlich 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvor-

schriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

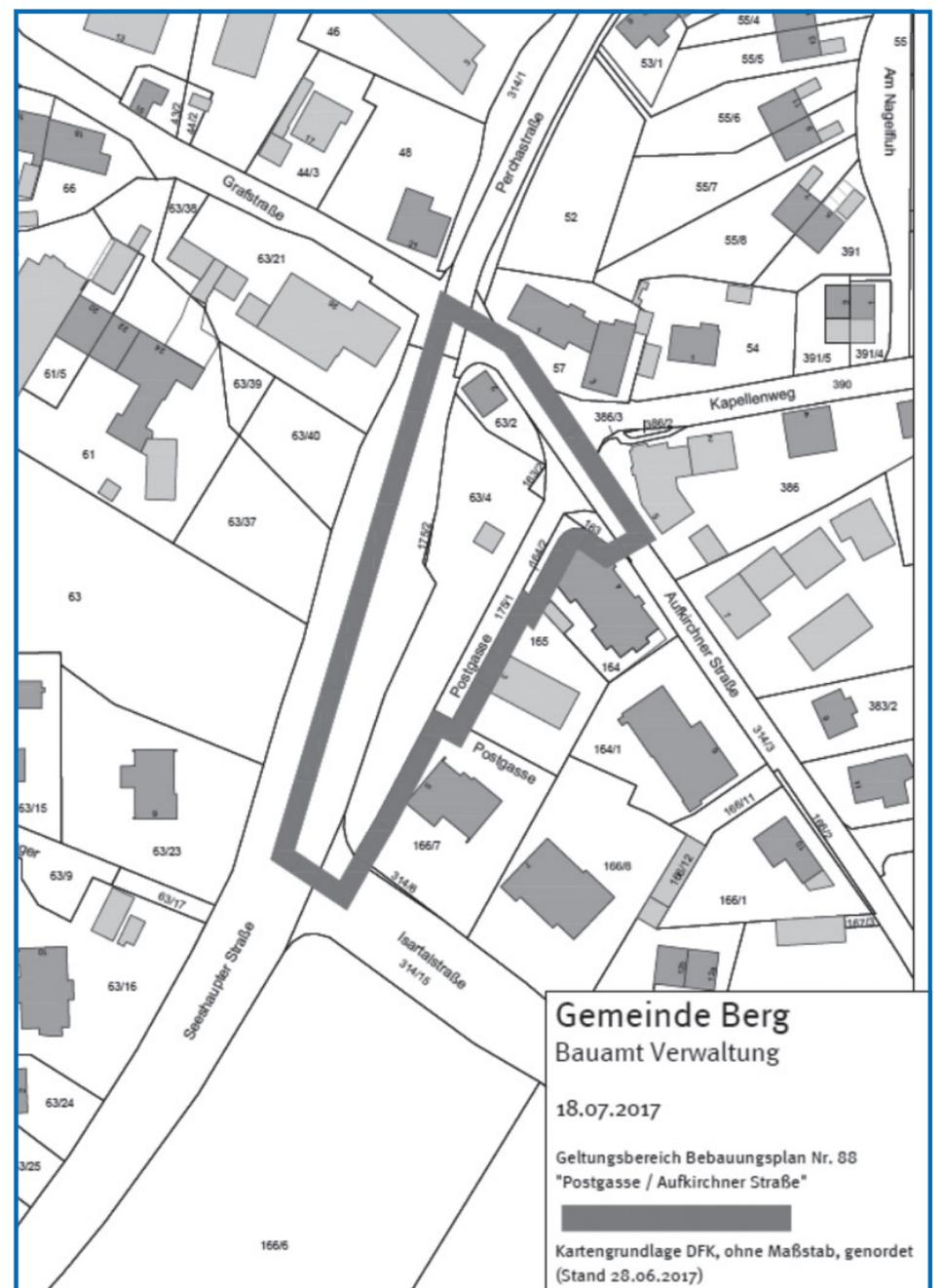
Berg, 26.02.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Aufstellung Bebauungsplan „Gilchinger Glatze“ für den innerörtlichen Bereich mit den Flurnummern 1254/88, 1254/89, 1254/90, 1254/91, 1274, 1274/3, 1274/4, 1274/5, 1274/6, 1274/7, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1280/3, 1281, 1283/28, 1284, 1285, 1285/15, 1285/16, 1285/17, 1285/18, 1285/19, 1285/20, 1286, 1286/12, 1286/13, 1286/14, 1286/15, 1286/16, 1286/17, 1286/20, 1287, 1288, 1289/3, 1290, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296/1, 1297/1, 1297/2, 1300, 1300/3, 1301, 1301/3, 1306, 1307, 1307/1, 1308, 1309, 1309/3, 1311, 1312/1, 1314, 1315/1, 1315/14, 1321/37, 1322, 1322/5, 1322/6 Teilfl., 1322/13, 1322/14, 1322/15, 1325/23 Teilfl., 1325/33 Teilfl., 1325/39, 1325/40, 1436/2 Teilfl., 1538/6 Teilfl., 1539 Teilfl., 1539/25 Teilfl., 1619/92, 1619/93 Teilfl., 1619/96 jeweils Gemarkung Gilching;
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Der Gemeinderat Gilching hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 den Bebauungsplanentwurf „Gilchinger Glatze“ in der Fassung vom 05.12.2017 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die früh-



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 28. Februar 2018

Seite 3

zeitige Beteiligung der durch die Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im untenstehenden Übersichtslageplan gelb hinterlegt dargestellt und abgegrenzt durch die schwarze Bandierung. Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnlinie München – Herrsching und der Karolingerstraße.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die innerörtliche bauliche Entwicklung der bisher unbebauten sog. „Gilchinger Glatze“ zu schaffen. Es soll u.a. Wohnraum für ca. 1.700 Bewohner geschaffen werden.

Umweltbelange:

Die Umweltbelange werden in einem Umweltbericht abgehandelt.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

1. Verkehrsgutachten

1.1 Professor Dr.-Ing. Kurzak, Verkehrsuntersuchung Gilching, Neubaugebiet Gilching

ger Glatze verkehrliche Auswirkungen ohne/ mit Umgehungsstraße vom 25.01.2017

1.2 Professor Dr.-Ing. H. Lang, Stellungnahme zur verkehrstechnischen Ausbildung des geplanten Kreisverkehrs Starnberger Weg/ Sonnenstraße und der Erschließung der angrenzenden Bauquartiere vom 20.09.2017

2. Erschütterungsgutachten

Müller-BBM, Erschütterungstechnische Untersuchung zur Rahmenplanung Gilchinger Glatze, (Bericht Nr. M 129898/01) vom 22.05.2017

3. Baugrund- und Altlastengutachten

3.1 Blasy + Mader GmbH, Altlastenbezogene Historische Recherche zum Bauleitplanverfahren Gilchinger Glatze vom 21.07.2016

3.2 Blasy + Mader GmbH, Baugrund- und Altlastengutachten zum Bauleitplanverfahren Gilchinger Glatze (Projekt Nr. 8205) vom 22.11.2016

4. Kampfmittelerkundung

Firma GEOLOG, Bericht Kampfmittelerkundung Gilchinger Glatze vom 08.02.2017

5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Büro PAN, Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bauleitplanverfahren Gilchinger Glatze

7. Energie- und Versorgungskonzept

7.1 Büro ebök, Städtebauliches Energie- und Wärmeversorgungskonzept, Neubaugebiet Gilchinger Glatze vom 30.08.2009

7.2 Büro ebök, Ergänzung zum Städtebaulichen Energie- und Versorgungskonzept, Solar- und Photovoltaiknutzung, Neubaugebiet Gilchinger Glatze vom 06.11.2009

7.3 Büro ebök, Überarbeitung des Energie- und Versorgungskonzeptes, Gilchinger Glatze vom 24.11.2016

8. Umweltbericht

erst + partner landschaftsarchitekten bdla, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffsregelung, Bebauungsplan Gilchinger Glatze vom 05.12.2017

Beteiligung der Öffentlichkeit – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit findet vom

08. März 2018 bis einschließlich 23. April 2018

statt. In dieser Zeit liegen der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 05.12.2017 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 05.12.2017 sowie die umweltbezogenen Informationen während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.15

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit im Rathaus, Zimmer O1.15 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und die Planung erörtern. Es können hier Stellungnahmen/Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.gilching.de eingestellt.

Gilching, 21.02.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

ANLAGE: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 25. Verbandsausschuss-Sitzung am 05.03.2018

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 05.03.2018 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 24. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 20.11.2017
2. Bauvorhaben Weißling, Narzissenweg Kostenschätzung/Finanzierung
3. Bauvorhaben Wörthsee, Kuckuckstraße Vorentwurfsplanung
4. Sachstandsbericht Neubauprogramm
5. Bauvorhaben Krailing, Margaretenstraße Kostenentwicklung
6. Geldanlagenrichtlinie für den Verband Wohnen
7. Antrag des Verbandsrates Peter Unger Nachhaltiges Bauen – schon bei der Planung beachten
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, 28.02.2018

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Christine Borst, Verbandsvorsitzende

